

Diskussionspapier zur möglichen Ausnahme von Preisnachlässen an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO

Stellungnahme des EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. zur Konsultation des Diskussionspapiers.

Berlin, 03.04.2025 - Energy Traders Deutschland (EFET D) unterstützt den Auf- und Ausbau erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase (EuD Gase). Sie sind ein wesentlicher Baustein in der Transformation der Energieversorgung hin zur Treibhausgasneutralität in 2045.

Der Marktwert von EuD Gasen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, und zwar dem Preis der nutzbaren Energieeinheit (MWh) und dem Wert der nachweislich nachhaltigen Eigenschaft, die über einen massenbilanziellen Nachweis in der Unionsdatenbank geführt wird. Da EuD Gase über die gleichen Infrastrukturen wie das fossile Gas transportiert, gespeichert und verteilt werden, bestimmt sich der Preis der nutzbaren Energieeinheit der EuD Gase anhand der Marktpreise für Gas. Der Wert der nachweislich nachhaltigen Eigenschaft von EuD Gasen wird durch die entsprechenden (nationalen) Compliance-Systeme in den Anwendungssektoren bestimmt. Die wesentlichen, da ökonomisch relevanten Anreize zum Auf- und Ausbau von EuD Gasen sind über diese Systeme gegeben bzw. sollten darüber geschaffen werden. Im europäischen Binnenmarkt mit seinem sehr gut ausgebauten Gasnetz werden die EuD Gasmengen aus den international kostengünstigsten Aufkommensquellen (ggfls. auch von außerhalb der EU) den Abnahmesenken mit der höchsten Zahlungsbereitschaft durch den grenzüberschreitenden Handel zugeordnet. Um am Ende in den Abnahmesenken den Wert der nachweislich nachhaltigen Eigenschaft heben zu können, ist keine explizite Buchung des gesamten Transportweges von der Quelle bis zur Senke notwendig, da gemäß Artikel 31a der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) das europäische Gasverbundnetz als einheitliches Massenbilanzsystem betrachtet wird und somit nur die Einspeisung des EuD Gases in einem Mitgliedstaat und die schlussendliche Ausspeisung in einem anderen Mitgliedstaat anhand des in der Unionsdatenbank geführten Nachweises erfolgen muss.

Der Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 (GasVO) sieht nun Netzentgelt-Rabatte für EuD Gase vor, für deren wertschaffende Anrechenbarkeit gemäß RED III kein Transport nachgewiesen werden muss. Aus Versorgungssicherheitsgründen ist dies auch nachvollziehbar, da die Zahlungsbereitschaft für die nachweislich nachhaltige Eigenschaft nichts mit der physischen Nachfrage nach Gas zu tun hat. Die Gewährung der Rabatte könnte dazu führen, dass Transportanmeldungen entstehen, die entgegen der durch die Gas-Marktpreise signalisierten Versorgungslage erfolgen. Dies könnte wiederum Markteingriffe erforderlich machen, um die Systemstabilität zu schützen. EFET D spricht sich aus genannten Gründen für die Anwendung der Ausnahme von Preisnachlässen an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 GasVO aus.

Die Gewährung von Rabatten für EuD-Gase an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten ist auch aus Gründen einheitlicher, transparenter und einfach umzusetzender Netzentgelte im europäischen Gastransportsystem zu vermeiden. Die Einführung neuer Rabatte sollte grundsätzlich im Rahmen einer Überarbeitung des Netzkodizes TAR stattfinden und nicht zu unüberschaubarer Komplexität im europäischen Binnenmarkt führen. So ist im vorliegenden Kontext die Koordinierung mit den europäischen Nachbarmärkten von hoher Bedeutung. Die Ankündigung der niederländischen Regulierungsbehörde ACM, eine Nichtanwendung der Rabatte nach Art. 18 GasVO für den niederländischen Gasmarkt zu beantragen, kann nicht unberücksichtigt bleiben. ACM begründet diesen Schritt mit der fehlenden Umsetzungsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Unionsdatenbank. EFET D möchte diesen Punkt unterstreichen. Es ist auch für die Netznutzer unklar, wie ein missbrauchsgeschützter Prozess einer eindeutigen Nachweisführung zum Zwecke der Rabattierung über die UDB erfolgen sollte.

In Deutschland produzierte EuD-Gase, insbesondere Biomethan, können im deutschen Marktgebiet Biogas-Bilanzkreisen (Bio-BK) zugeordnet werden. Diese Bio-BK verfügen über eine Jahresbilanzierung und eine 25-prozentige Flexibilität auf die aus Erzeugungsanlagen von EuD-Gasen eingespeiste Menge. Diese kostenfrei gewährte Flexibilität ist vergleichbar mit einem virtuellen Speicherprodukt und stellt dadurch bereits eine netzbezogene, dauerhafte Förderung der in Deutschland produzierten EuD Gase dar. Sollten Bio-BK-Verantwortliche darüber hinaus Speicherbedarf haben, so wird ihnen wie allen anderen Netznutzern in Deutschland ein Rabatt in Höhe von 75% an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Erdgasspeicheranlagen gewährt. Aufgrund des Vorliegens der gemäß Artikel 18 Absatz 5 lit b) GasVO geforderten alternativen Förderung von

STELLUNGNAHME



Speicherflexibilität für EuD-Gase (=virtueller Speicher des Bio-BK) ist die Anwendung von Nachlässen gemäß Artikel 18 Absatz 1 lit b) GasVO i.H.v 100% aus Sicht von EFET D nicht erforderlich. EFET D spricht sich für die Anwendung der Ausnahme von Preisnachlässen an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Erdgasspeicheranlagen gemäß Art. 18 Abs. 5 GasVO aus.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail : de@efet.org